

## Stellungnahme inklusive Hinweise, Anregungen und Vorschläge

### Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Bau Gesetzbuch (BauGB)

#### II. Kurze Zusammenfassung der Stellungnahme

Die Stellungnahme befasst sich aus unterschiedlichen Blickrichtungen mit den Planungen für die Errichtung eines Sondergebietes mit der unter III. Basisinformation angegebenen Ziel und Zweckbestimmung sowie dem erforderlichen Prozess der Abwägung und Kompensation im Umweltrecht.

#### III. Basisinformationen

Ziel und Zweck der Planungen:

Ausweisung bzw. Festsetzung einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebietes für einen „Energiepark“, in dem:

- der Umschlag und die Lagerung von gasförmigen oder flüssigen Energieträgern,
- der Umschlag und die Lagerung von Transformationsprodukten, die im Zuge der Herstellung von Wasserstoff entstehen,
- Anlagen zum Export und zur Lagerung von CO<sub>2</sub>,
- Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff,
- Anlagen zur Stromerzeugung/-verteilung und
- Speicherkraftwerke zulässig sind, und die hierfür notwendige Erschließung im Einklang mit dem Küstenschutz zu sichern ist.

#### IV. Gründe für die Stellungnahme

Die Stellungnahme ist aufgrund vieler bisher nicht berücksichtigter Aspekte notwendig, da sie erhebliche Auswirkungen auf die Zukunft haben, die alle Menschen betreffen. Grundsätzlich wird die Notwendigkeit einer anderen und effizienteren Energienutzung von mir ebenso anerkannt wie gefordert. Die Möglichkeit mit einer Stellungnahme entsprechenden Einfluss auf die damit verbundenen Projekte zu nehmen und ggf. auch die damit verknüpften Entscheidungen der Europäischen Union bzw. der Bundesrepublik Deutschland kritisch zu hinterfragen, ist nicht nur ein wesentlicher Baustein einer rechtsstaatlichen Demokratie, sondern wird von ihr gefordert.

## Einleitung:

*(Zusammenfassende Auszüge aus „Abwägung und Kompensation im Umweltrecht – Ein Plädoyer für mehr Modellkonsistenz“ von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Andreas Voßkuhle, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland Umweltverfassungsrecht im deutsch Japanischen Vergleich)*

*Wir stehen in dieser Situation vor einem für das moderne Verwaltungsrecht charakteristischen multipolaren Konflikt. Dieser Konflikt erstreckt sich zwischen den wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmers, der wiederum mit anderen Unternehmern konkurriert, die die Umwelt nutzen wollen, den Schutzinteressen der Anwohner und den Gemeinwohlinteressen bezüglich des Umweltschutzes.*

*Es existieren verschiedene Modelle zur Lösung solcher Nutzungskonflikte. Zwei paradigmatische Ansätze verdienen hier besondere Aufmerksamkeit: das Abwägungsprinzip und das Kompensationsprinzip. Auf den ersten Blick scheinen beide Konzepte eng miteinander verwandt zu sein. Beide streben einen Ausgleich an, insbesondere wenn konkurrierende Interessen und kollidierende Rechtsgüter in Einklang gebracht werden müssen.*

*Dringend zu warnen ist jedoch vor einem Regelungssynkretismus unter der Dominanz des Abwägungsparadigmas. Jenseits ihrer systemischen Nachteile verlieren die dargelegten Konfliktlösungsmodi nämlich zusätzlich stark an Rationalität, wenn nicht genügend auf Modellkonsistenz geachtet wird. Verdeutlichen läßt sich dieser Umstand anschaulich am Beispiel naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen. Nach der früheren Rechtslage waren unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich eines Bebauungsplans innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Ein Eingriff galt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückblieb und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet war (§ 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG). Konnte ein Eingriff tatsächlich nicht ausgeglichen werden, mußte eine Abwägung erfolgen, bei der zu entscheiden war, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. **Nur in diesem Fall war der Eingriff zulässig. Da in bestimmten Fällen in der Vergangenheit die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen jedoch auf Schwierigkeiten stieß oder jedenfalls als Hemmnis empfunden wurde, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Baurechtsnovelle 1998 das bestehende Junktim zwischen Eingriff und Ausgleich endgültig aufgegeben und die naturschutzrechtliche Kompensationspflicht zu einem reinen Abwägungsbelang erklärt, der wie jeder andere Belang in der Abwägung überwunden werden kann (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).** Ob und in welchem Umfang für Eingriffe in die Natur Kompensation geleistet werden muß, ist damit in das Planungsermessen der Gemeinde gestellt. Dabei wurde übersehen, daß der Abwägung und der Kompensation völlig unterschiedliche Konfliktlösungsmodi zugrunde liegen. Verschmilzt man wie hier beide Vorgehensweisen, verliert der Kompensationsgedanke seine klare verantwortungszuweisenden und rationalitätsfördernden Konturen im dezisionistischen Geflecht planungsimmanenter Vorrangentscheidungen. Wer von allem etwas haben will, bekommt mitunter insgesamt weniger!*

## Positionen und Begründung

Nachfolgend sollen hier die Gründe für die von mir eingenommenen und vertretenen Positionen in Bezug auf das Bauprojekt beschrieben werden. Diese beziehen sich aufgrund der komplexen Gemengelage auf ökologische, wirtschaftliche, soziale oder weitere Faktoren und können aufgrund der engen Fristsetzung überwiegend nur fragmentarisch sein.

Grundsätzlich muss dieses Projekt auch als Teil und Ausfluss der Klimaschutzziele der Bundesregierung und der Europäischen Union und der damit einhergehenden nationalen sowie EU Wasserstoffstrategie gesehen werden. Der vorgelegte Flächennutzungsplan und Bebauungsplan berücksichtigt diese Tatsache nur unzureichend. Auch wenn in diesem Planungsschritt nicht die Genehmigung der Anlagen Teil der Stellungnahme sein sollte, aber kann.

**Die als Planungsanlass und –ziel beschriebenen Punkte und Begründung sind unzureichend** und enthalten keine erforderliche Verbindlichkeit für die angestrebten Ziele des Klimaschutzes für das Unternehmen. Ein möglicher „Städtebaulicher Vertrag“ muss dies aber mindestens einfordern zumal der Gesellschaftsvertrag des Vorhabenträgers (TES) die Ziele des Klimaschutzes nicht vorsieht:

### §2

#### GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung, die Umsetzung und das Management von Energie- und Immobilienprojekten, die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen, die Entwicklung von und der Handel mit gewerblichen Schutzrechten und die Beratung von Unternehmen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. (siehe Anlage)

Eine Festlegung auf den Import „grünen Wasserstoffs“ wird durch die Formulierung „soll“ nicht verpflichtend. Als Ziel der Sonderbaufläche wird die allgemein gehaltene Formulierung „der Umschlag und die Lagerung von gasförmigen oder flüssigen Energieträgern“ genannt.

Zitat:

Sondervotum NWR

*„Die NWS erklärt es zum ausdrücklichen Ziel der Bundesregierung, „grünen Wasserstoff zu nutzen, für diesen einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren.“ Außerdem hält sie fest: „Nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), ist auf Dauer nachhaltig.“ Diese bereits getroffene Richtungsentscheidung für grünen Wasserstoff gilt es nun finanziell und planerisch zu unterlegen. Nur grüner Wasserstoff – erzeugt auf der Basis von erneuerbaren Energien – ist mit dem Ziel eines klimaneutralen Energiesystems langfristig vereinbar.“ (Wasserstoff Aktionsplan Deutschland 2021–2025 Anhang Sondervotum)*

Die Planungsziele müssen präziser formuliert werden, und die Verwendung bestimmter Produkte sollte zeitlich begrenzt werden. Es ist wichtig, dass die

Planungsziele klarstellen, dass nach der Zulassung der Anlage nachträgliche Anforderungen von der Gemeinde gestellt werden können. Obwohl die Zulässigkeit solcher Maßnahmen durch Gesichtspunkte des Vertrauens- und Investitionsschutzes begrenzt ist, muss dies bereits im Vorfeld deutlich gemacht werden, da in der Praxis die Anpassung hauptsächlich durch periodische Verschärfung der Umweltstandards erfolgt.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die politische Strategie der systematischen Reduzierung der Gesamtemissionen und -einleitungen unter Berücksichtigung eines periodisch aktualisierten Technologiestands immer ausreichenden Umweltschutz sicherstellt und langfristig ökonomisch und umweltpolitisch sinnvoll ist. Der Grundsatz der dauerhaft umweltgerechten Entwicklung erweitert das Spektrum des Umweltschutzes von einer Betrachtung der Umweltbelastungen im engeren Sinne hin zur Erhaltung der Absorptionsfähigkeit der Umweltmedien und der Regenerationsfähigkeit von Umweltressourcen.

In einigen Bereichen ist eine auf Emissionen bezogene Politik daher nicht sinnvoll oder sogar von vornherein unmöglich. Die EU-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bietet die Möglichkeit, den Technikstandard unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu relativieren. Die aktuelle Debatte über nationale/EU-Umweltziele neigt dazu, sich auf eine sehr begrenzte, immissionsbezogene Betrachtungsweise zu konzentrieren. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass dies nicht allein auf Gefahrenabwehr beschränkt sein kann, sondern auch das Vorsorgeprinzip einbeziehen muss.

Die geplante Anlage entspricht aufgrund ihrer Ausmaße und der durch die „Agora-Energiewende“ bewerteten Technikreife der Anlagen nicht dem Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. (*Agora Industrie und TU Hamburg (2023): Wasserstoff-Importoptionen für Deutschland. Analyse mit einer Vertiefung zu Synthetischem Erdgas (SNG) bei nahezu geschlossenem Kohlenstoffkreislauf.*)

Auf Grund der globalen Auswirkungen von Transformationsbestrebungen in der Energiewirtschaft ist in diesem Zusammenhang auch die **Stellungnahme zur Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023 durch Prof. em. Dr. Ulrich van Suntum**, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (FB 04) Universität Münster zu bedenken. Damit wird die Erforderlichkeit dieser Anlage insgesamt in Zweifel gezogen und macht die Aufhebung und völlige Entwertung des Naturschutzgebietes fraglich. (Ausschussdrucksache 20(9)247 vom 04. Mai 2023)

Wie bereits beschrieben, muss dieses Projekt auch als Teil und Ausfluss einer übergeordneten Strategie gesehen werden. Durch die hohe Anzahl an geplanten Projekten sind besondere Abschätzungen für die erforderliche Wasserentnahme schon jetzt zu berücksichtigen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Kapazitäten hierfür nicht ausreichen werden. Eine Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz der Stadt sollte generell aus ökologischer Sicht nicht in Erwägung gezogen werden. Ebenso verbietet sich dies für eine mögliche Grundwasserentnahme, durch die Nähe zum Meer (Druckausgleich/ Verschiebung der Salzwassergrenze).

Es liegen keine Nachweise und Gutachten für eine eventuelle Meerwasserentsalzungsanlage vor, falls eine Wasserentnahme nicht möglich oder nicht mehr durchführbar sein sollte. Im Falle einer geplanten Meerwasserentsalzungsanlage würde nicht nur erheblich in die Biochemie des Meeres eingegriffen, sondern das gesamte Projekt müsste in Frage gestellt werden. (Salzwassergrenze). Dies könnte die Gesamtinvestition in Frage stellen. Hierbei sollten die Auswirkungen der bereits erwähnten Aspekte des Vertrauens- und Investitionsschutzes berücksichtigt werden, einschließlich Investitionsschutzabkommen, Möglichkeiten von Konzernklagen und Regressansprüchen gegenüber der Kommune und dem Staat..

Des Weiteren muss auf den „Geburtsfehler“ des „Nationalen Wasserstoffrates“ hingewiesen werden, der hauptsächlich aus Vertretern der Industrie und Naturwissenschaft besteht. Die Empfehlungen dieses Beirates der Bundesregierung sind äußerst problematisch, da Vertreter der Geisteswissenschaften, insbesondere aus den Bereichen Soziologie und der Philosophie, als kritische Reflexion, gänzlich fehlen. Hier stellt sich die Frage, ob die geplanten technologischen „Phantasien“ zur Transformation der Energiewirtschaft den zu erwartenden Realitäten entsprechen werden.

Die prognostizierten Bedarfe und Mengen basieren zwar auf statistischen Auswertungen der jüngeren Vergangenheit und werden nahezu linear fortgeschrieben, berücksichtigen jedoch nicht die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Wandels durch zunehmendes Wissen und Erkenntnisse. Die bisherigen Szenarien beschreiben die Transformation der Gesellschaft ausschließlich durch wirtschaftliches Handeln. Dies muss jedoch angesichts der Geschichte der Menschheit kritisch hinterfragt werden, denn Veränderung der Gesellschaft sind von einer Vielzahl komplexer und miteinander verknüpfter Einflussfaktoren abhängig, die demographische, politische, soziale und kulturelle Aspekte umfassen.

Ein Szenario, in dem es zu einem „Verzicht“ oder Verhaltensänderung kommt, durch z.B. die Beantwortung der gesellschaftlichen Frage „Wollen wir so leben?“, sollte auch für diese Planung gelten. Es ist daher von Anfang an wichtig, bei der Planung auf Nachhaltigkeit zu achten und zu regeln, wie mögliche Rückbaumaßnahmen und Renaturierungen finanziert werden sollen.

Grundsätzlich fehlen daher in den vorgelegten Planungsunterlagen Gutachten zu sozialen Auswirkungen, auch auf die Kommune. Dies muss daher vor der Schaffung des Planungsrechtes nachgeholt werden.

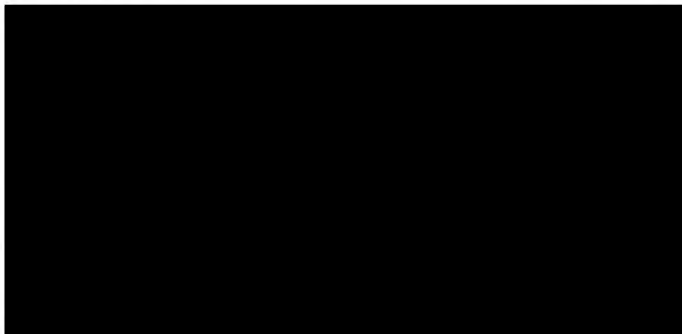
Leider wird das Prinzip der Risikovorsorge in diesem Zusammenhang weiterhin traditionell lediglich auf die Reduzierung von Emissionen mit dem Ziel, die Restrisikoschwelle zu erreichen, angewendet. Die Anforderungen für die Vorsorge werden hauptsächlich durch Emissions- und Einleitungsstandards konkretisiert. Es bedarf jedoch weiterer Überlegungen, insbesondere darüber, wie das Unternehmen, das für Restrisiken verantwortlich ist, Vorsorgemaßnahmen für mögliche Kompensationsmaßnahmen treffen möchte.

### Schlussfolgerung:

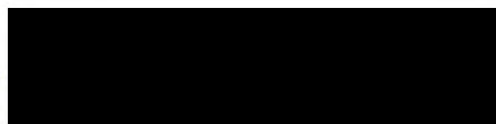
Aufgrund der aufgeführten Gründe und Hinweise muss die aktuelle Planung als unzureichend betrachtet und daher abgelehnt werden. Diese Stellungnahme muss im Ergebnis den erforderlichen und eingebrachten **„Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen“** in Frage stellen.

Auch der Umweltbericht mit den beschriebenen potentiellen Auswirkungen der Planung auf einzelne Schutzgüter, insbesondere die in 2.1 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung beschriebene Schlussfolgerung, nämlich das eine Erfordernis für Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar ist, wird aufgrund der in der Begründung der Positionen gemachten Ausführungen nicht geteilt. Ein tatsächlicher wissenschaftlich fundierter Nachweis fehlt.

Es ist von besonderer Bedeutung, den Rat als entscheidendes Gremium über die Inkonsistenzen der aktuellen Politik und ihrer Zielsetzung sowohl auf EU- als auch auf Bundesebene zu informieren. In dieser Hinsicht sollten die gewählten Vertreter der Kommune sich ihrer Verantwortung bewusst werden. Die Verweigerung der vorgeschlagenen Planung sollte der Bundes- und Landesregierung verdeutlichen, dass eine umfassende Überarbeitung erforderlich ist, damit solche Planungen überhaupt in den kommunalen Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen können.



Anlage Stollengraben



Fachbereich Stadtplanung  
Durchschrift an 61 z. K.

Notariat  HafenCity

P 7

## Anlage 1

### Urkundenrolle Nummer 138/2021 M

#### Convenience Translation

Verhandelt

in dieser Freien und Hansestadt Hamburg  
am 25. Januar 2021

Vor mir, dem hamburgischen Notar

**Dr. Moritz Menges**

mit den Amtsräumen Am Sandtorkai 48,  
20457 Hamburg, erschien heute:

Herr Andreas Rabe,  
geboren am 2. August 1991,  
geschäftsansässig: Brandstwierte 3,  
20457 Hamburg,  
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis -,

nachfolgend nicht handelnd im eigenen Na-  
men, sondern aufgrund Vollmacht vom 6.  
Januar 2021, die dieser Urkunde in hiermit  
beglaubigter Kopie beigeheftet ist, als Be-  
vollmächtigter für

**Tree Energy Solutions B.V.**

mit Sitz in Amsterdam, Niederlande,  
eingetragen im niederländischen Gesell-  
schaftsregister (Kamer van Koophandel)  
unter der Nummer 80208444, Anschrift:  
Parnassusweg 815, UNStudio 7th floor,  
1082 LZ Amsterdam, Niederlande.

Der Notar und der Erschienene sind hinrei-  
chend der deutschen Sprache mächtig. Auf

Negotiated

in this Free and Hanseatic City of Hamburg  
on 25<sup>th</sup> January 2021

Before me, the Notary Public of this Free  
and Hanseatic City of Hamburg

**Dr. Moritz Menges**

with offices at Am Sandtorkai 48, D-20457  
Hamburg, the following person appeared  
today:

Mr. Andreas Rabe,  
born on 2<sup>nd</sup> August 1991,  
Business address: Brandstwierte 3,  
20457 Hamburg  
- identified by photo identity paper -,

hereafter not acting in his own name, but by  
virtue of a power of attorney dated 6<sup>th</sup> Janu-  
ary 2021, attached to this deed as herewith  
certified copy, as attorney-in-fact for

**Tree Energy Solutions B.V.**

with place of business at Amsterdam,  
Netherlands registered with the Dutch  
commercial register (Kamer van  
Koophandel) under No. 80208444, with  
its registered office at Parnassusweg  
815, UNStudio 7<sup>th</sup> floor, 1082 LZ Amster-  
dam, Netherlands.

The notary public and the person appearing  
have sufficient knowledge of the German

Wunsch der Urkundsbeteiligten erfolgte die Beurkundung ausschließlich in deutscher Sprache. Nur der deutsche Text soll verbindlich sein.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, erklärte zu meinem Protokoll:

I.

**Gesellschaftsgründung**

Ich errichte hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und lege den Gesellschaftsvertrag wie aus der **Anlage** ersichtlich fest. Auf die Anlage wird verwiesen.

II.

**Gesellschafterbeschluss**

Ich trete hiermit zu einer ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließe:

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:

Herr Paulus van Poecke,  
geboren am 19. Februar 1962,  
Wohnort: Brasschaat, Belgien.

Er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d.h. ihm ist die Befugnis erteilt worden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Herr Martialis van Poecke,  
geboren am 7. Februar 1960,  
Wohnort: Knokke-Heist, Belgien.

Er ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d.h. ihm ist die Befugnis erteilt worden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

language. At the request of the parties, the recording was done in the German language; only the German text shall be binding.

The person appearing, acting as mentioned above, declare for my record:

I.

**Company foundation**

I hereby establish a limited liability company and define the articles of association as shown in the **annex**. Reference is made to the annex.

II.

**Shareholders' resolution**

I hereby convene for the first shareholder's meeting and resolve:

The following are appointed as managing directors of the company:

Mr. Paulus van Poecke,  
born on 19<sup>th</sup> February 1962,  
Place of residence: Brasschaat, Belgium.

He shall have authority to represent the Company jointly with another managing director or an authorized signatory (*Prokurist*) and is exempted from the limitations of sec. 181 BGB (German Civil Code), i.e. he has been granted the authority to represent the company in conducting legal transactions with himself or as the representative of a third party, to an unlimited extent.

Mr. Martialis van Poecke,  
born on 7<sup>th</sup> February 1960,  
Place of residence: Knokke-Heist, Belgium.

He always has sole power of representation and is exempted from the limitations of sec. 181 BGB (German Civil Code), i.e. he has been granted the authority to represent the company in conducting legal transactions with himself or as the representative of a third party, to an unlimited extent.

Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, den Beginn des Gewerbes gemäß § 14 GewO auch schon vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister anzuzeigen und bereits vor Registereintragung die Geschäfte aufzunehmen.

Each of the managing director is also authorized to notify the start of the business pursuant to sec. 14 GewO (Trade, Commerce and Industry Regulation Act) prior to entry of the company in the commercial register and already take up the transactions prior to register entry.

III.

III.

**Vollmacht**

**Power of Attorney**

Die Notariatsangestellten

The notary office employees

Frau Katrin Kanabaja,  
Frau Michaela Laibold,  
Frau Linda-Verena Sacher,  
Herr Jan Holtzmann und  
Frau Jennifer Swolana

Mrs. Katrin Kanabaja,  
Mrs. Michaela Laibold,  
Mrs. Linda-Verena Sacher,  
Mr. Jan Holtzmann and  
Mrs. Jennifer Swolana

- alle im Hause des amtierenden Notars -

- all in the office of the acting notary -

werden jeweils für sich allein und unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, alle noch mit der Eintragung der Gesellschaft zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, weitere Gesellschaftsbeschlüsse zu fassen und Anmeldungen zum Handelsregister zu unterzeichnen. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

are each individually and under exemption from the limited provisions of sec. 181 BGB (German Civil Code), authorized and empowered to issue and receive all declarations still related to the entry of the company, particularly carrying out amendments to the articles of association, resolving additional shareholders' resolutions and signing notifications to the commercial register. This power of attorney will lapse with the entry of the company into the commercial register.

Sämtliche Genehmigungserklärungen für diesen Vertrag gelten mit dem Eingang beim Notar als abgegeben und den Beteiligten als zugegangen.

All declarations of consent for this contract shall be regarded as submitted upon receipt by the notary and as delivered to the participants.

IV.

IV.

**Hinweise/Sonstiges**

**Information/Miscellaneous**

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

The notary public has pointed out that

- a) die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht,
- b) die Gesellschafter unter Umständen für Beträge haften, die auf die Stammeinlage eines anderen Gesellschafters von diesem nicht eingezogen werden können.

- a) the company as such does not come into existence until it has been registered with the commercial register,
- b) the shareholders may be liable for amounts payable on shares held by other shareholders, if such amounts are not recoverable from such shareholder

nen (§ 24 GmbHG),

(Section 24 of the German Limited Liability Companies Act),

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>c) Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft – gegebenenfalls als Gesamtschuldner – zu Ersatzleistungen verpflichtet sind, wenn zum Zwecke der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden oder eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen worden ist, und dass in diesen Fällen auch eine Strafbarkeit gegeben sein kann (§§ 9 a, 82 GmbHG),</p> <p>d) eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vor Eintragung im Handelsregister möglich ist, aber eine persönliche Haftung der für die Gesellschaft Handelnden und jedes Gesellschafters für Verluste in der Gründungsphase auslöst (Handelndenhaftung, Unterbilanz- und Verlustdeckungshaftung),</p> <p>e) Leistungen an Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entsprechen (Hin- und Herzahlen), in der Handelsregisteranmeldung anzugeben sind, gleiches gilt für die Vereinbarung einer solchen Leistung;</p> <p>f) das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf;</p> <p>g) Gesellschafter, die die Führung der Gesellschaft einer Person überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, der Gesellschaft für den dadurch entstehenden Schaden als Gesamtschuldner haften (Führungslosigkeit der Gesellschaft);</p> <p>h) die Gesellschaft für ihre Tätigkeit unter Umständen einer Erlaubnis bedarf und eine rechtswidrige Aufnahme einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat sein kann;</p> <p>i) die beim Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste stets sorgfältig auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit</p> | <p>c) shareholders and managing directors are liable – possibly jointly and severally – for damages, if they have made misrepresentations with the purpose of incorporating the company or if a compensation has not been included in the costs of incorporation and that in such cases, such person may face criminal liability (Sections 9 a, 82 of the German Limited Liability Companies Act),</p> <p>d) business operations may be started even before the company's registration with the commercial register, but that this may result in a personal liability of the persons acting on behalf of the company and of any shareholder for losses incurred in this stage of establishing the company (liability of the persons acting on behalf of the company, liability for a negative equity and for losses),</p> <p>e) payments to shareholders, which economically qualify as repayment of the shares must be specified in the application for registration in the commercial register, the same applies for the agreement to make such payments;</p> <p>f) company's assets needed for the maintenance of the share capital may not be paid to the shareholders;</p> <p>g) shareholders who leave the management of the company to a person who is not allowed to be a managing director, are liable to the company as joint and several debtors;</p> <p>h) the company may possibly need an authorization for its activity and that an unlawful start of the activity may face criminal liability;</p> <p>i) the list of shareholders which has been submitted to the commercial register should be always checked for com-</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

überprüft werden sollte, da sie einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen ermöglichen kann (§ 16 GmbHG);

j) bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft unverzüglich Insolvenzantrag zu stellen ist, und zwar bei Führungslosigkeit der Gesellschaft auch durch die Gesellschafter;

k) er steuerlich nicht beraten hat.

Die Niederschrift wurde mit der Anlage vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

*Robert Rehe*

*U. M. M.*

pleteness and accurateness, because it may enable the acquisition of shares in good faith (Section 16 of the German Limited Liability Companies Act);

j) if the company is unable to pay or is overindebted one has immediately to file for insolvency and if the company has no managing director the shareholders are under the obligation to file for insolvency;

k) he gave no advise in tax matters.

The transcript was read out aloud with the annex, approved and signed as follows:



## GESELLSCHAFTSVERTRAG

### § 1 FIRMA, SITZ

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- Tree Energy Solutions GmbH**
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wilhelmshaven.

### § 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung, die Umsetzung und das Management von Energie- und Immobilienprojekten, die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen, die Entwicklung von und der Handel mit gewerblichen Schutzrechten und die Beratung von Unternehmen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf insbesondere gleichartige oder ähnliche Unternehmen jeder zulässigen Rechtsform errichten, erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

## ARTICLES OF ASSOCIATION

### § 1 BUSINESS NAME, REGISTERED OFFICE

- (1) The business name of the Company is:
- Tree Energy Solutions GmbH**
- (2) The Company's registered office is Wilhelmshaven.

### § 2 BUSINESS OF THE COMPANY

- (1) The business of the Company is the acquisition, development, realisation and management of energy and real estate projects, the establishment of and the participation in other companies, the development of and trading with intellectual property rights as well as consulting of companies and all related activities hereto.
- (2) The Company may conduct all businesses that are suitable for promoting the business of the Company directly or indirectly. In particular, the Company may establish, acquire, represent or hold shares in companies which are like or similar to the Company regardless of their legal form. The Company may establish branch offices.

§ 3

**STAMMKAPITAL**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Vom Stammkapital übernimmt:

Die Tree Energy Solutions B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen bei der Kamer van Koophandel unter Nr. 80208444, die Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000 in Höhe eines Nennbetrages von jeweils EUR 1,00.

- (3) Die Einlage auf jeden Geschäftsanteil ist in Geld zu leisten, und zwar in voller Höhe sofort.

§ 4

**DAUER DER GESELLSCHAFT,  
GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 3

**SHARE CAPITAL**

- (1) The Company's share capital amounts to EUR 25,000.00 (in words: Euro twenty-five thousand).
- (2) The Company's share capital is being subscribed as follows:

Tree Energy Solutions B.V., having its registered office in Amsterdam, The Netherlands, registered with the Kamer van Koophandel under no. 80208444, subscribes the shares with the serial numbers 1 to 25,000 with a nominal value of EUR 1.00 each.

- (3) The contribution for each share shall be paid in full immediately.

§ 4

**DURATION OF THE COMPANY,  
FINANCIAL YEAR**

- (1) The Company is established for an indefinite period of time.
- (2) The Company's financial year is the calendar year. The first financial year is a short financial year. It starts with the Company's registration in the commercial register and ends on 31 December of the same year.

§ 5  
GESCHÄFTSFÜHRUNG,  
VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen:
  - a) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung zu erteilen;
  - b) dass ein Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann;
  - c) einzelne Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren fort.

§ 5  
MANAGEMENT OF THE COMPANY,  
REPRESENTATION

- (1) The Company has one or more managing directors. If there is only one managing director, this managing director represents the Company acting alone. If several managing directors have been appointed, the Company will be represented by two managing directors or by one managing director together with an officer with general commercial power of representation (*Prokurist*).
- (2) The shareholders may resolve, by simple majority, that
  - a) sole power of representation shall be granted to a managing director (if several managing directors have been appointed);
  - b) a managing director may only be removed from office for good cause;
  - c) exemption from the restrictions of Sec. 181 BGB (German Civil Code) may be granted to a managing director in general or case-by-case.
- (3) The provision above also applies to liquidators of the Company. If the Company is liquidated by the former managing directors in accordance with Sec. 66 para. 1 GmbHG (German Limited Liability Companies Act), their specific powers of representation will persist also for their acting as liquidators.

§ 6

**JAHRESABSCHLUSS,  
GEWINNVERWENDUNG**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie erforderlichenfalls den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- (3) Die Gewinnverwendung richtet sich nach § 29 GmbHG.
- (4) Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

§ 7

**GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen

§ 6

**ANNUAL ACCOUNTS,  
APPROPRIATION OF EARNINGS**

- (1) After the end of each financial year, the Company's annual accounts (balance sheet, profit and loss account inclusive of annex) and, if applicable, the status report have to be prepared and signed by the managing directors observing legally stipulated periods (Sec. 264 para. 1 HGB (German Commercial Code)).
- (2) Both the appointment and the choice of statutory auditors require a shareholders' resolution.
- (3) The appropriation of earnings shall be governed by Sec. 29 GmbHG.
- (4) The shareholders may resolve that the Company's expected earnings from the current financial year shall be distributed in advance.

§ 7

**SHAREHOLDERS' MEETING**

- (1) An ordinary shareholders' meeting shall be held annually within two months after the Company's annual accounts have been prepared by the management. Furthermore, extraordinary shareholders' meetings shall be held if it appears to be necessary in the Company's interest or upon request of such shareholders holding

mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch einen Geschäftsführer schriftlich an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, ist sie per eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu versenden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt. Am Tage der Aufgabe zur Post hat der einladende Geschäftsführer die Ladung zusätzlich per E-Mail an die Gesellschafter zu versenden. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer, der dieses Amt am längsten ausübt, hilfsweise der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs. 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufswidrigkeit verpflichteten Angehörigen

at least 10 % of the Company's share capital.

- (2) The convocation of the shareholders' meeting shall be made by a managing director in written form to all shareholders observing a convocation period of three weeks minimum. If the invitation is not delivered in person, it has to be sent by registered mail, return receipt requested. The convocation period starts on the day the invitation is posted. The day of the meeting is not counted. Dispatch to the last address communicated to the company is sufficient. On the day of posting the inviting managing director in addition has to send the invitation to the shareholders by e-mail. The shareholders' meeting shall be chaired by the Company's managing director with the longest term of office, alternatively by the shareholder with the largest portion in the Company's share capital.

- (3) A shareholders' meeting has a quorum if at least 75 % of the share capital is represented. If this requirement is not met, a second shareholders' meeting with the same agenda has to be convened observing the procedure according to para. (2). This shareholders' meeting has a quorum regardless of the amount of share capital represented. This legal consequence has to be pointed out in the invitation.

- (4) Each shareholder may arrange his representation in a shareholders' meeting either by another shareholder or by a person professionally obliged to maintain secrecy

der rechts- und steuerberatenden Berufe aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen. Er darf eine solche Person auch als Beistand hinzuziehen.

- (5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und darüber hinaus auch schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübermittlung gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
- (6) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

#### § 8

##### GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klagerhebung

(attorney, tax advisor); power of attorney has to be presented in written form. Such persons may also accompany a shareholder as counsel.

- (5) Upon approval of all shareholders, shareholders' resolutions may also be passed without observing the procedure according to para. (2) and may also be passed in writing, by fax or by means of electronic transmission. If a shareholder does not respond to the request for written voting within the deadline set (which shall not be shorter than two weeks), the request is considered to be refused.
- (6) Unless notarial certification is required, each shareholders' resolution shall be minuted. The minutes shall be signed by the managing directors. The shareholders shall receive copies of the minutes.

#### § 8

##### SHAREHOLDERS' RESOLUTIONS

- (1) Shareholders' resolutions shall be passed by simple majority of the votes cast, unless legal regulations or these Articles of Association stipulate otherwise.
- (2) Each Euro of a share allows for one vote.
- (1) Shareholders' resolutions can only be rescinded by bringing a lawsuit within a

innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beschlussfassung zulässig.

- (4) Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalmaßnahmen;
- b) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- c) Liquidation der Gesellschaft.

period of two months as of the adoption of the resolution.

- (4) The following shareholders' resolutions require a majority of 75 % of the votes cast:

- a) any amendment to the Company's Articles of Association, in particular capital measures;
- b) any transformation measure based on the UmwG (German Transformation Act);
- c) the liquidation of the Company.

**§ 9**

**VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Hierzu ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung sämtlicher anderer Gesellschafter erforderlich.

**§ 9**

**DISPOSAL OF SHARES**

Any disposal of shares or parts thereof (in particular transfers, pledges, usufruct orders) requires the written consent of the Company. For this purpose, the prior consent of all other shareholders is required within the internal relationship.

**§ 10**

**BEKANNTMACHUNGEN**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

**§ 10**

**PUBLICATIONS**

The Company's publications shall only be made in the Federal Gazette.

§ 11

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (2) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.
- (3) Die englische Fassung dieses Gesellschaftsvertrages dient nur der Information. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt daher nur die deutsche Fassung.

§ 11

MISCELLANEOUS

- (1) Should an individual provision of these Articles of Association be or become invalid, the validity of the other provisions remains unaffected. The void provision shall be replaced by a valid provision which comes closest to the intended economic purpose.
- (2) The Company shall bear the costs connected to its establishment up to EUR 2,500.00.
- (3) The English version of these Articles of Association serves only for information. Therefore, in the event of any inconsistency between the German and the English version, only the German version shall apply.

MÖHRLE  
HAPP  
LUTHER

VOLLMACHT

Die Tree Energy Solutions B.V. mit Sitz Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Gesellschaftsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Nummer 80208444, mit der Geschäftsanschrift Parnassusweg 815, UNStudio 7th floor, 1082 LZ Amsterdam, Niederlande, („Vollmachtgeberin“) erteilt hiermit

1. Dr. Sven Oswald,

geboren am 8. April 1966, geschäftsansässig Brandstwierte 3, 20457 Hamburg, Deutschland,

2. Dr. Sylvia Badenhop,

geboren am 29. Januar 1987, geschäftsansässig Brandstwierte 3, 20457 Hamburg, Deutschland,

3. Sandra Wahl,

geboren am 13. März 1986, geschäftsansässig Brandstwierte 3, 20457 Hamburg, Deutschland,

4. Andreas Rabe,

geboren am 2. August 1991, geschäftsansässig Brandstwierte 3, 20457 Hamburg, Deutschland,

Vollmacht, die Vollmachtgeberin bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 sowie mit dem Sitz in Wilhelmshaven, Deutschland, zu vertreten und in ihrem Namen Geschäftsanteile im Nennwert

POWER OF ATTORNEY

Tree Energy Solutions B.V. with legal domicile in Amsterdam, The Netherlands, registered with the Dutch commercial register (*Kamer van Koophandel*) under no. 80208444, with the business address Parnassusweg 815, UNStudio 7th floor, 1082 LZ Amsterdam, The Netherlands, („Principal“) hereby grants power of attorney to

1. Dr. Sven Oswald,

born 8 April 1966, with business address at Brandstwierte 3, 20457 Hamburg, Germany,

2. Dr. Sylvia Badenhop,

born 29 January 1987, with business address at Brandstwierte 3, 20457 Hamburg, Germany,

3. Sandra Wahl,

born 13 March 1986, with business address at Brandstwierte 3, 20457 Hamburg, Germany,

4. Andreas Rabe,

born 2 August 1991, with business address at Brandstwierte 3, 20457 Hamburg, Germany,

to act on behalf of the Principal with respect to the establishment of a company with limited liability (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) with a share capital of EUR 25,000.00 and its legal domicile in Wilhelmshaven, Germany, and to subscribe in its name to shares in

von insgesamt EUR 25.000,00 bei der zu gründenden Gesellschaft zu übernehmen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die Vollmachtgeberin bei Gesellschafterversammlungen der zu gründenden Gesellschaft zu vertreten, in denen eine oder mehrere Personen zu Geschäftsführern bestellt werden sollen.

Die Bevollmächtigten sind ferner berechtigt, bei oder im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft alle nach ihrem Ermessen notwendigen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten werden hiermit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

*„Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“*

Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen und die Unterbevollmächtigten ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Die Bevollmächtigten dürfen von dieser Vollmacht wiederholt Gebrauch machen.

Die Bevollmächtigten sollen keinerlei persönliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit

a total nominal amount of EUR 25,000.00 in the company to be established.

The Attorneys-In-Fact are authorised to represent the Principal in shareholders' meetings of the company to be established in which one or more persons shall be appointed managing directors.

With respect to or in connection with the establishment of the company, the Attorneys-In-Fact are authorised to make or to take all declarations or actions which they deem necessary or useful.

Exemption is hereby granted to the Attorneys-In-Fact from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code; this provision has the following wording:

*“An attorney-in-fact cannot, unless otherwise authorized, enter into a transaction on behalf of this principal with himself in his own name or in his capacity as attorney-in-fact of a third party, unless the transaction exclusively involves the fulfillment of an obligation.”*

The Attorneys-In-Fact shall be entitled to delegate the rights granted to them by this power of attorney and to grant dispensation from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code to the sub-attorneys-in-fact as well.

The Attorneys-In-Fact may use this power of attorney repeatedly.

The Attorneys-In-Fact shall not incur any personal liability in connection with any actions

MÖHRLE  
HAPP  
LUTHER

Handlungen eingehen, die im Rahmen dieser Vollmacht erfolgen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich hiermit, die Bevollmächtigten von allen Ansprüchen freizustellen, die infolge eines Handelns im Rahmen dieser Vollmacht entstehen oder drohen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen. Die deutsche Fassung ist maßgeblich.

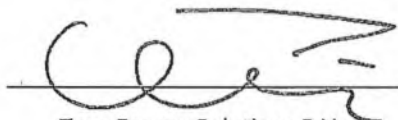
Die Auslegung und der Bestand dieser Vollmacht richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

taken under this power of attorney. The Principal hereby agrees to indemnify and hold harmless the Attorneys-In-Fact from any and all liabilities incurred or threatened by reason of having acted under this power of attorney save in respect of any matter resulting from wilful misconduct or gross negligence.

In case of doubt, this power of attorney shall be interpreted widely. The German version shall prevail.

This power of attorney shall be subject to and construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

Datum | Date: 6 January 2021 Ort | Place: Brussels

  
Tree Energy Solutions B.V.,  
vertreten durch | represented by

Nathalis Q.H. van Poecke  
(Name)

Authenticated by Mr. Peter VAN MELBEBEKE  
Notary in Brussels (Belgium),  
for legalization/certification of  
the signature of Mr. Nathalis Q.H. VAN POECKE  
Set on this document.

Brussels,



Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 15.03.2021

Dr. Moritz Menges, Notar



---

## Ausschussdrucksache 20(9)247

4. Mai 2023

---

**Prof. em. Dr. Ulrich van Suntum**  
**Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (FB 04) Universität Münster**  
**48149 Münster**

### Stellungnahme

#### Öffentliche Anhörung

##### zu den Vorlagen

- a) Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
**Eine europäische Antwort auf das US-Gesetz  
zur Inflationsbekämpfung geben –  
Standort Europa stärken, transatlantische Partnerschaft ausbauen**  
BT-Drucksache 20/5352
- b) Antrag der Abgeordneten Christian Leye, Alexander Ulrich, Dr. Gesine Löttsch, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Deindustrialisierung verhindern – Aktive Industriepolitik für Klima und Beschäftigung  
als robuste Antwort auf das US-Gesetz zur Bekämpfung der Inflation**  
BT-Drucksache 20/6545
- c) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den  
Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regio-  
nen  
**Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter**  
KOM(2023)62 endg.; Ratsdok.-Nr. 5933/23

**am 10. Mai 2023**

## Stellungnahme zur Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023

Antrag der Fraktion der CDU/CSU: Eine europäische Antwort auf das US-Gesetz zur Inflationsbekämpfung geben – Standort Europa stärken, transatlantische Partnerschaft ausbauen - BT-Drucksache 20/5352

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter KOM(2023)62 endg.; Ratsdok.-Nr. 5933/23

Antrag der Abgeordneten Christian Leye, Alexander Ulrich, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Deindustrialisierung verhindern - Aktive Industriepolitik für Klima und Beschäftigung als robuste Antwort auf das US-Gesetz zur Bekämpfung der Inflation BT-Drucksache 20/6545

### Vorbemerkung

Den folgenden Ausführungen liegt die Arbeitshypothese zugrunde, dass die Emission von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen den Klimawandel beschleunigt und dass damit gravierende Probleme für die gesamte Menschheit verbunden sind. Die Prüfung dieser Hypothese fällt nicht in das Fachgebiet der Ökonomie.

### Zur klimapolitischen Zielsetzung

In allen drei Dokumenten wird Klimaneutralität der Europäischen Union als Ziel formuliert bzw. vorausgesetzt. Ein „Europäischer Green Deal“ soll die CO<sub>2</sub>-Emissionen der EU bis 2050 auf „Netto-Null“ reduzieren. Damit wiederum hofft man, eine „Begrenzung des Anstiegs der globalen Temperaturen“ zu erreichen. Inwieweit dies realistisch ist, wird in keinem der drei Papiere diskutiert. Der Treibhausgasausstoß der EU lag 2020 bei 3,4 Mrd. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und damit um 32% niedriger als 1990.<sup>1</sup> Zeitgleich (1990 bis 2018) haben die weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen um 66% zugenommen.<sup>2</sup> Der aktuelle Anteil der EU an den weltweiten Treibhausgasemissionen liegt bei 9,5%, (der Deutschlands bei 1,8%).

Daraus darf allerdings nicht geschlossen werden, dass bei Erreichen des Netto-Null-Zieles der EU der weltweite Treibhausgasausstoß um 9,5% sinken würde. Denn der weltweite Ausstoß von Treibhausgasen weist nach wie vor eine steigende Tendenz auf. Das liegt zum einen an der weiterhin steigenden Weltbevölkerung, zum anderen auch daran, dass das Wohlstandsniveau und damit tendenziell auch der Energieverbrauch in den weniger entwickelten Ländern steigt. Zum anderen kommt es mit zunehmender Klimaneutralität der EU zu Verlagerungseffekten, was Hans Werner Sinn als „grünes Paradoxon“ beschrieben hat: Industrien wandern in weniger klimabewusste und kostengünstigere Länder ab und emittieren dort tendenziell noch mehr CO<sub>2</sub>, als sie es in der EU getan hatten. Zudem senkt die Verbannung fossiler Energieträger in der EU die weltweite Nachfrage nach ihnen und damit tendenziell ihren Weltmarktpreis. Das wiederum erhöht ihren Verbrauch anderswo in der Welt, zumal die Anbieter dieser Energieträger (etwa die OPEC) kein Interesse daran haben, auf ihren Ressourcen eines Tages sitzenzubleiben.

Man hätte erwartet, dass angesichts der Bedeutung des Themas und der gigantischen Summen, die in der EU bereits jetzt für den Klimaschutz aufgewendet werden, solche Fragen in den Papieren Beachtung finden. Das ist leider nicht der Fall. Es wird auch nicht diskutiert, inwieweit ggfs. Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel (Adaption) sinnvoller und effizienter sind als der einseitige Versuch, diesen zu verlangsamen oder zu stoppen (Mitigation). Diese Frage hat auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Sondergutachten zur Energiepolitik 2019 aufgeworfen, sie wurde aber in der Politik bisher kaum aufgegriffen.<sup>3</sup> Keines der o.g. Dokumente sagt etwas zu diesen fundamentalen Fragen, es wird auch nicht auf anderweitige Studien dazu verwiesen.

<sup>1</sup> <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/GreenDeal/GreenDeal.html>

<sup>2</sup> <https://www.co2online.de/klima-schuetzen/klimawandel/co2-ausstoss-der-laender/>

<sup>3</sup> Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Aufbruch zu einer neuen Klimapolitik, Sondergutachten, Wiesbaden 2019 ; ähnlich z.B. auch der weltweit anerkannte schwedische

Sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht ist zudem zweifelhaft, ob Klimaneutralität einzelner Länder, Regionen oder Sektoren überhaupt ein sinnvolles Ziel ist. Bei begrenzten Ressourcen sollten Klimaschutzmaßnahmen immer zuerst dort ansetzen, wo mit gegebenem Mitteleinsatz der größte Effekt erzielt werden kann. Die Kosten der Reduktion einer weiteren Tonne CO<sub>2</sub> in einem Sektor oder einer Region steigen aber umso mehr, je ehrgeiziger das Ziel dort gesetzt wird. Dies ist ein ganz allgemeines ökonomisches Prinzip, weil man naheliegender Weise immer dort einzusparen beginnt, wo der Aufwand noch relativ gering ist. Es ist also stets abzuwägen, ob man anstelle des Maximalzieles von „Netto-Null“ in einem Bereich nicht den gleichen Klimaeffekt an anderer Stelle mit geringerem Aufwand erreichen könnte. Denn dies würde mehr Klimaschutz bei gleichzeitig geringeren Kosten für die Menschheit bedeuten.

Dieses Prinzip stellt das „Netto-Null-Ziel“ der EU in Frage. Denn Klimaschutz ist ein globales Problem, bei dem es ökologisch nicht darauf ankommt, wo und wie CO<sub>2</sub> eingespart wird. Ökonomisch ist dies jedoch keineswegs gleichgültig, denn die Kosten der Einsparung einer Tonne CO<sub>2</sub> unterscheiden sich in der Welt gravierend. So kostet die Einsparung einer Tonne CO<sub>2</sub> in der Industrie hierzulande etwa zehnmal so viel wie in China, wo zudem knapp ein Drittel aller CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt (mit steigender Tendenz). In anderen Ländern ist die CO<sub>2</sub>-Einsparung noch weitaus billiger und damit effizienter, worauf der Sachverständigenrat in seinem Sondergutachten 2019 hingewiesen hat.<sup>4</sup> Statt mit immensem Kostenaufwand hierzulande noch die letzte Tonne CO<sub>2</sub> eliminieren zu wollen, könnte man daher mit dem gleichen Kostenaufwand in anderen Ländern deutlich mehr für den Klimaschutz erreichen.

Dies bedeutet allerdings keineswegs, dass die EU die Verantwortung für den Klimaschutz auf andere Länder abschieben würde. Vielmehr könnte sie ärmere Länder, wo mit vergleichsweise geringem Aufwand sehr viel für den globalen Klimaschutz erreicht werden könnte, finanziell und technisch dabei unterstützen.<sup>5</sup> Dies wäre sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoller als die Verfolgung des Maximalzieles „Klimaneutralität“ in der EU selbst, zumal dessen Auswirkungen auf die Welttemperatur ohnehin unzureichend – falls überhaupt messbar – wären.

Die gleiche Überlegung gilt auch für die Auswahl von Klimaschutzmaßnahmen innerhalb der EU. Hier wird üblicherweise mit den Anteilen argumentiert, welche die einzelnen Sektoren am CO<sub>2</sub>-Ausstoß haben. So gilt beispielsweise der Gebäudesektor mit einem Anteil von etwa 30% als ein Hauptverursacher der deutschen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Solche Anteile sind jedoch ökonomisch und ökologisch irrelevant. Denn zum einen rücken mit der Sanierung des einen Sektors automatisch andere in der Hierarchie der „Hauptverursacher“ auf, da sich die prozentualen Anteile notwendigerweise immer zu 100 ergänzen. Man findet auf diese Weise also immer wieder einen neuen Grund für Interventionen, gleichgültig wie große Fortschritte bei der CO<sub>2</sub>-Reduktion insgesamt bereits gemacht wurden.

Es sind jedoch nicht die Emissionsanteile, sondern die Kosten der Reduktion einer zusätzlichen Tonne CO<sub>2</sub> entscheidungsrelevant. Diese unterscheiden sich wiederum gravierend voneinander. So liegt der Preis eines EU Emissionszertifikates derzeit bei knapp 90 Euro. Er spiegelt die Grenzkosten der Einsparung einer Tonne CO<sub>2</sub> in den vom EU-Emissionshandel erfassten Bereichen (Industrie, Energie, EU-Luftverkehr) wider. Dagegen müssen für den gleichen Effekt im Gebäudebereich vierstellige Beträge aufgewendet werden.<sup>6</sup> Es kommt also hier zu

---

Meteorologe Bengtsson, <https://www.welt.de/wissenschaft/plus239362235/Lennart-Bengtsson-Wissen-ist-das-beste-Medikament-gegen-Klimaangst.html?cid=socialmedia.twitter.shared.web>

<sup>4</sup> Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Aufbruch zu einer neuen Klimapolitik, Sondergutachten, Wiesbaden 2019, S. 62.

<sup>5</sup> Vgl. zu entsprechenden Ideen z.B. Kornek, U., Edenhofer, O., 2020, The strategic dimension of financing global public goods, European Economic Review; van Suntum, Ulrich (2021): The Global Protection Organisation (GPO) – A Proposal to Improve the Handling of Global Challenges., Journal of Applied Economic Studies Issue 72/2021, 207-221; ders. Global climate fund for a more efficient CO<sub>2</sub> reduction, <https://miwi-institut.de/archives/1325>;

<sup>6</sup> Die Gesamtemission von Treibhausgasen betrug 2022 in Deutschland 746 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland#emissionsentwicklung>). Der Gebäudesektor verursacht davon 30%, also rd. 224 Mio. Tonnen. Die Kosten allein für die Umstellung der Heizungen auf mindestens 65% erneuerbare Energie wird nach Angaben des Wirtschaftsministeriums 130 Mrd. Euro kosten. Allein daraus errechnen sich bereits 580 Euro/Tonne CO<sub>2</sub>,

volkswirtschaftlich unnötig hohen Kosten, die damit auch den ökologischen Effekt der Klimapolitik beeinträchtigen. Daran ändern auch staatliche Förderprogramme nichts, denn diese verteilen die Kosten nur anders, ohne sie für die Volkswirtschaft insgesamt zu verringern.

Daher sind verbindliche Klimaschutzvorgaben für einzelne Sektoren, Regionen oder Anlagen verfehlt. Der EU-Emissionshandel gewährleistet bereits automatisch, dass zum einen die politisch durch die Emissionsrechte vorgegebene CO<sub>2</sub>-Kapazität eingehalten wird und dass zum anderen die dafür notwendigen CO<sub>2</sub>-Minderungen genau dort geschehen, wo die Vermeidungskosten am geringsten (nämlich niedriger als der Preis eines Zertifikates) sind. Es ist daher richtig, dass die EU ab 2027 auch die bisher von dem System nicht erfassten Bereiche Verkehr und Gebäude mit einbeziehen will. Dafür müssten dann aber alle ordnungsrechtlichen Emissionsminderungsvorgaben entfallen. Denn der Emissionsrechtehandel kann seine Lenkungsfunction nicht entfalten, wenn zugleich der Staat ohnehin bindende (und im Zweifel unwirtschaftliche) Detailvorgaben macht, wer wo, wie viel und auf welche Weise Treibhausgase einzusparen hat. Hier gibt es daher kein sowohl als auch, sondern nur ein entweder oder. Ansonsten würden Wirtschaft und Verbraucher doppelt falsch, nämlich mit ineffizienten Zwangssanierungen plus Klimaabgaben ohne Lenkungswirkung belastet.

### **Auf dem Weg zur ökologischen Planwirtschaft**

Insbesondere das Papier der Fraktion der Linken, aber auch der EU-Plan für einen „Green Deal“ setzen stark auf staatliche Lenkung von klimafreundlichen Produktentwicklungen und Investitionsentscheidungen. In einer Marktwirtschaft sind dies aber Aufgaben von im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Weder einzelne Unternehmer noch staatliche Bürokratien oder Forscher wissen, welche Technologien sich in der Zukunft als erfolgreich und wirtschaftlich erweisen werden. Dies kann nur im Wettbewerb der Ideen herausgefunden werden, weswegen Technologieoffenheit und das Prinzip von Versuch und Irrtum elementare Elemente einer effizienten Klimapolitik sein sollten. Der faktische Ausschluss von Technologien durch Verbot (fossile Heizungen, Kernkraft) oder absichtlich unerfüllbare Anforderungen (Nullemission von Verbrennungsmotoren) sind unvereinbar mit marktwirtschaftlichen Prinzipien, zu denen sich die EU in ihren Vertragswerken an mehreren Stellen verpflichtet hat.<sup>7</sup> Sie schaden auch dem klimapolitischen Ziel, da auf diese Weise mögliche Innovationen in den betroffenen Bereichen verhindert und Chancen auf möglicherweise wirtschaftlichere als den staatlich präferierten Lösungswegen vergeben werden.

Auch ganz grundsätzlich sollte man niemals „alle Eier in einen Korb legen“. Dezentrale Investitionsentscheidungen mit entsprechender privater Haftung sind gerade bei langfristigen Zukunftsentscheidungen der staatlichen Vorgabe von „Zukunftsindustrien“ überlegen. Aufgabe der Politik ist nicht die Lenkung von Einzelinvestitionen, sondern die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für unternehmerische Entscheidungen. Dazu gehört zweifellos eine entsprechende Infrastruktur. Es spricht auch nichts dagegen, Pilotprojekte staatlich zu fördern und die Grundlagenforschung staatlich zu finanzieren, da diese sich aufgrund von Allmende-Effekten privatwirtschaftlich meist nicht rechnet. Ein allumfassendes öffentliches Subventions- und Beihilfesystem, mit dem gezielt nur das gefördert wird, was Politiker für zukunftsträchtig halten, ist dagegen weder ökonomisch noch ökologisch zielführend.

Das EU-Papier bekennt sich zwar in einer Fußnote zur Technologieoffenheit, versteht diese aber so, dass die zu fördernden Technologien aus einer zwar breiten Palette dann doch letztlich verbindlich definiert werden sollen, während andere davon ausgeschlossen bleiben.<sup>8</sup> Echte Technologieoffenheit würde aber den umgekehrten

---

wobei dieses aber noch keineswegs vollständig eingespart wird. Weniger optimistische Schätzungen gehen zudem von einem Vielfachen der vom Wirtschaftsministerium genannten Kosten aus. Hinzu kommen dann noch die Kosten der EU-Verordnung zur Gebäudedämmung, welche die KfW für Deutschland auf insgesamt 254 Mrd. Euro schätzt. Somit wären im Gebäudebereich bereits 1713 Euro bzw. 19mal so viel wie im Industriesektor pro emittierter Tonne CO<sub>2</sub> aufzuwenden, wobei nicht einmal die vollständige Vermeidung der Emissionen damit gewährleistet wäre.

<sup>7</sup> Zu nennen sind hier insbesondere Art. 3 Abs. 3 des Vertrags von Lissabon (2009) und Art. 3a des Maastrichter Vertrag (1992).

<sup>8</sup> In Fn. 4 heisst es dazu: „Die genaue Produktdefinition muss noch festgelegt werden. Ausgehend von der Technologieneutralität würde der Rechtsakt auf einer Bewertung der strategischen Bedeutung und des

Weg erfordern: Festlegung verbindlicher CO<sub>2</sub>-Höchstmengen oder –preise (idealerweise durch einen umfassenden Emissionshandel) bei freier Wahl der Mittel für Bürger und Unternehmen, wie diese Ziele zu erreichen sind.

Das Papier der CDU enthält hierzu viel Richtiges, versäumt es aber, daraus die Konsequenz einer deutlichen Ablehnung des eher plan- als marktwirtschaftlichen EU-Ansatzes zu ziehen. Dieser erscheint auch rechtlich in vieler Hinsicht bedenklich. So greift er mit verbindlichen Ge- und Verboten zum privaten Energieverbrauch und der Art ihrer Bereitstellung tief in die – auch in der EU-Grundrechtecharte garantierten – Eigentumsrechte der Bürger ein. Es wird zudem gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da es nachweislich mildere und insbesondere auch effizientere Mittel gibt, CO<sub>2</sub> zu sparen, als die von der EU verordneten. Und schließlich stellt sich auch die Frage, inwieweit detaillierte EU-Vorgaben mit dem ebenfalls in den EU-Verträgen verankerten Subsidiaritätsprinzip vereinbar sind. An einigen Stellen wird auch gegen die Gleichbehandlung der Bürger in den Mitgliedsländern verstoßen. So werden etwa die im Gebäudebereich einzuhaltenden Energiestandards relativ zum bisher in dem jeweiligen Land Erreichten und damit unterschiedlich je nach Land definiert. Im Ergebnis müssen deutsche Bürger, die bereits viel für den Klimaschutz geleistet haben, nun umso höhere weitere Lasten tragen, was zudem auch gegen die oben vorgetragenen Effizienzüberlegungen verstößt.

Ökonomisch und rechtlich fragwürdig ist auch der umfangreiche Transfer von Finanzmitteln, welcher mit dem „Green Deal“ verbunden ist. Fast eine Dreiviertel Billion Euro will die EU an die 27 Mitgliedsländer verteilen. Der dafür geschaffene Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist das Herzstück ihres 2021 angelaufenen Programms NextGenerationEU. Nicht weniger als 724 Mrd. Euro des insgesamt 807 Mrd. schweren Programms sollen über den ARF verausgabt werden. Davon sind 386 Milliarden als Darlehen und 338 Milliarden als nicht rückzahlbare Zuschüsse vorgesehen. Zum Vergleich: Der reguläre EU-Haushalt für sieben Jahre liegt in der Größenordnung von 1.200 Milliarden Euro, und der Bundeshaushalt 2023 hat ein Volumen von 476 Milliarden Euro. Deutschland erhält aus dem ARF 27,6 Mrd. Euro, das sind 7,6%, trägt allerdings fast ein Viertel der EU-Finanzierung. Wesentlich großzügiger werden die südlichen EU-Länder bedient und auch Frankreich, das knapp 12% der Zuschüsse erhält. Der Europäische Rechnungshof moniert zudem erhebliche Mängel bei der Vorsorge gegen Missbrauch und Korruption. In einer Presseerklärung vom 8. März warnt er vor einer „Lücke beim Schutz der finanziellen Interessen der EU“. Denn die Mittelverwendung ist den Mitgliedsländern weitgehend freigestellt, Mitnahmeeffekte und bloße Umbuchungen ohnehin geplanter Projekte sind vorprogrammiert. Die EU bewegt sich damit in Richtung eines weitgehend unkonditionierten Länderfinanzausgleichs, welcher nach den Verträgen aber weder vorgesehen noch zulässig ist.

#### **Fazit: Beim Klimaschutz auf die eigenen Stärken besinnen**

Es ist richtig, dass auch andere Länder (USA, Japan, China) umfangreiche Investitions- und Förderprogramme mit der Begründung des Klimaschutzes aufgelegt haben. Die EU sollte sich jedoch nicht dazu verleiten lassen, in einen internationalen Subventions- und Protektionswettbewerb einzutreten. Anders als im EU-Papier postuliert wird, liegen ihre komparativen Stärken nicht in einer Einheitsstrategie, sondern gerade in der Chance, die Vielfalt von 27 Mitgliedsländern für einen Wettbewerb der Ideen und Konzepte zu nutzen. Die umfangreiche Subventionierung klimafreundlicher Projekte sowie die ordnungsrechtliche Vorgabe verbindlicher Einsparziele von CO<sub>2</sub> sind auch schon deswegen unnötig bzw. sogar kontraproduktiv, weil der Emissionshandel ohnehin 2027 auf alle wichtigen Sektoren ausgedehnt werden soll. Damit steht dann ein weitaus umfassenderes, effizienteres und innovationsförderndes Instrument des Klimaschutzes zur Verfügung, als es mit planwirtschaftlichen Mitteln je erreicht werden könnte.

Deutschland sollte sich deshalb vehement gegen die aktuelle Tendenz in der EU wenden, die föderalen und wettbewerblichen Strukturen durch ein zunehmend zentralistisches und interventionistisches System zu ersetzen. Es sollte den Bürgern auch offen kommuniziert werden, dass Klimaschutz Ressourcen bindet, die für andere Zwecke nicht mehr verfügbar sind, und somit Einbußen an materiellem Wohlstand mit sich bringt. Zwar schaffen auch ökologische Investitionen Arbeitsplätze, aber die dort eingesetzten Beschäftigten sind dann eben

---

ermittelten Bedarfs an Investitionen in die Herstellung verschiedener Arten klimaneutraler Produkte aufbauen. Diese Technologien können über die strategischen klimaneutralen Technologien hinausgehen, die für die spezifische Art der Unterstützung nach dem Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (TCTF) für staatliche Beihilfen in Betracht kommen.“

für andere Produktion nicht mehr verfügbar. Auch ist der ökologische Umbau eher kapital- als arbeitsintensiv, und zugleich entwertet er große Kapitalbestände, die den neuen klimapolitischen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Auch die Hoffnung, als Technologie-Vorreiter künftig viel Geld mit entsprechenden Exporten zu verdienen, erfüllte sich bisher oft nicht. So werden Solar- und Windkraftanlagen inzwischen aus Kostengründen vielfach nicht mehr in Europa, sondern in China oder anderen fernöstlichen Ländern produziert, und auch bei anderen Klimatechnologien (etwa Wärmepumpen) zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab.<sup>9</sup> Auch auf keynesianische Nachfrageeffekte infolge der staatlichen Investitionsprogramme sollte man keine große Hoffnung setzen. Zum einen sind sie bestenfalls kurzfristig wirksam, zum anderen verdrängen sie tendenziell andere, privatwirtschaftliche Investitionen, die gleiche Nachfrageeffekte hätten. Es kann auch keine Rede davon sein, dass die EU-Länder sowie die EU selbst zu wenig Deficit Spending betrieben hätten, eher ist das Gegenteil der Fall.

Von den Klimaschutzprogrammen ein neues „Wirtschaftswunder“ zu erwarten, ist daher bestenfalls Wunschdenken, wenn nicht Irreführung der Öffentlichkeit. Klimaschutz mag den erforderlichen Aufwand wert sein, aber er ist nicht umsonst zu haben, anders als die vorliegenden Papiere dies suggerieren. Dies sollte ein Grund mehr sein, über die o.g. Alternativen eines gänzlich anderen, globalen Ansatzes anstelle „Klimaneutralität“ der EU nachzudenken.

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu z.B. <https://www.rnd.de/wirtschaft/windkraft-wie-billig-konkurrenz-aus-china-die-deutsche-industrie-bedroht-TXVLPZXE2ZAHFKZSSRJSXDKCMI.html>

## Anlage 3

**Abwägung und Kompensation im Umweltrecht – Ein  
Plädoyer für mehr Modellkonsistenz**

Von Andreas Voßkuhle, Freiburg

**I. Nutzungskonkurrenzen im Umweltrecht**

Am Anfang der Entwicklung des Umweltrechts steht die schlichte Erkenntnis, daß Umweltressourcen begrenzt sind und daher gerecht zwischen den verschiedenen potentiellen Nutzern verteilt werden müssen. Obwohl es sich bei Wasser, Luft oder Landschaft an sich um öffentliche Güter handelt, die sich nach herkömmlichem Verständnis dadurch auszeichnen, daß sie gemeinschaftlich von vielen gleichzeitig genutzt werden können, also keine Konsumrivalität besteht, kommt es häufig zu Nutzungskonkurrenzen<sup>1</sup>. Wer etwa einen Industriebetrieb neu ansiedelt, schließt andere häufig von bestimmten Nutzungen des Bodens im Umfeld der Anlage aus, zerstört wertvolle Natur und Landschaft und verursacht Lärm, Luft- und Wasserverunreinigungen. Wir haben es insoweit mit einem für das heutige Verwaltungsrecht typischen multipolaren Konflikt zu tun zwischen den wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmers, der wiederum in Konkurrenz steht zu anderen Unternehmern, die Umwelt nutzen wollen, den Schutzinteressen der Anwohner und den Gemeinwohlinteressen an der Erhaltung der Umwelt<sup>2</sup>.

Zur Lösung solcher Nutzungskonflikte bieten sich ganz verschiedene Modelle an. Zwei paradigmatische Konfliktlösungsmuster möchte ich hier etwas näher betrachten: das Abwägungsprinzip und das Kompensationsprinzip. Auf den

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu nur M. Kloepfer/S. Reinert, Umweltprobleme als Verteilungsprobleme in rechtlicher Sicht, in: C. F. Gethmann/M. Kloepfer/S. Reinert, Verteilungsgerechtigkeit im Umweltstaat, 1995, S. 23 ff.

ersten Blick scheinen beide Gedanken miteinander eng verwandt. Beide zielen auf Ausgleich, und zwar überall dort, wo konkurrierende Interessen und kollidierende Rechtsgüter in Einklang gebracht werden müssen. § 9 des Entwurfs der Sachverständigenentwürfs zum Umweltgesetzbuch unterscheidet jedoch ausdrücklich zwischen Abwägung und Ausgleich<sup>3</sup>. Meine These lautet denn auch: Abwägung und Kompensation verkörpern trotz ihres gemeinsamen Bezugspunktes im Ausgleich konfligierender Interessen zwei völlig unterschiedliche Denkmodelle mit jeweils spezifischem Konfliktlösungspotential, die zwar kombiniert, aber nicht miteinander vermischt werden dürfen. Um diese These zu belegen, möchte ich beide Modelle kurz gegenüberstellen (III.) und in einem weiteren Schritt die Folgen fehlender Modellkonsistenz an einem Beispiel aus dem Naturschutzrecht aufzeigen (IV.). Zunächst muß man sich aber die rechtliche Ausgangslage vergegenwärtigen (II.)<sup>4</sup>.

## **II. Der Dualismus aus Abwehr und Duldung**

Unter dem Grundgesetz wird die Lösung von Verteilungskonflikten in bezug auf Umweltressourcen maßgeblich über das subjektiv-öffentliche Recht gesteuert. Das führt zu einem Dualismus aus Abwehr und Duldung. Geht man mit der noch h.M.<sup>5</sup> davon aus, daß die Umweltnutzung vom Schutzbereich der

---

2 Zu den unterschiedlichen Grundkonstellationen multipolarer Konfliktlagen vgl. M. Schmidt-Preuß, Kollidierende Privatinteressen im Verwaltungsrecht, 1992, insbes. S. 9 ff.

3 Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Umweltgesetzbuch (UGB-KomE), 1998, S. 461 f.

4 Die folgenden Ausführungen orientieren sich in wesentlichen Passagen an meiner Ende 1999 erschienenen Habilitationsschrift „Das Kompensationsprinzip“. Vgl. insbesondere S. 8-10, 46-48, 135-154.

5 Vgl. M. Klopfer/H.-P. Vierhaus, Freiheit und Umweltschutz, in: M. Klopfer (Hrsg.), Anthropozentrik, S. 29 ff.; A. v. Mutius/S. Lünenberger, Verfassungsrechtliche Aspekte einer umfassenden ökologischen Ressourcenwirtschaft, NVwZ 1996, S. 1061 (1065); W. Kluth, Verfassungs- und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen der Ressourcenbewirtschaftung, NuR 1997, S. 105 (107); C. Enders, Kompensationsregeln im Immissionsschutzrecht, 1996, S. 63 ff. A. A. insbesondere D. Murswiek, Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, in: J. Isensee/P. Kirchhof, HdbStR Bd. V, 1992, § 112, RN 83; ders., Privater Nutzen und Gemeinwohl, DVBl. 1994, S. 77 (79 ff.); ders., Die Ressourcennutzungsgebühr, NuR 1994, S. 170 (175 f.). Vgl. ferner bereits H. Sandler, Wer gefährdet wen: Eigentum und Bestandsschutz den Umweltschutz - oder umgekehrt?, UPR 1983, S. 33 (41 f.); J. Wieland, Konzessionen und Konzessionsabgaben im Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht, WUR

Freiheitsrechte grundsätzlich umfaßt wird, dann stellt sich bei jeder individuellen Umweltnutzung die Frage, wie weit die dem Einzelnen durch die Rechtsordnung in Form des subjektiven Rechts verliehene Rechtsmacht reicht, seine Interessen auf Kosten kollidierender umweltschutzrelevanter Individual- und/oder Gemeinwohlinteressen durchzusetzen. Ausgehend von der binären Codierung des Rechtssystems in rechtmäßiges und rechtswidriges Verhalten<sup>6</sup> und losgelöst von unterschiedlichen Rechtsschutzkonstellationen können die jeweiligen Beeinträchtigungen grundsätzlich entweder als unzulässig abgewehrt und von staatlicher Seite verboten werden, oder es besteht die Pflicht (des Bürgers bzw. des das Gemeinwohl schützenden Staates) zur Duldung. Das daraus resultierende „Alles-oder-nichts-Prinzip“ stößt angesichts der fortschreitenden rechtlichen Verdichtung und gleichzeitigen Ausdifferenzierung der sozialen Lebensverhältnisse jedoch mehr und mehr an seine Grenzen mit der Konsequenz einer gegenseitigen Blockade der aufeinanderprallenden Rechtspositionen. Dem im ordnungsrechtlichen Modell zur Konfliktlösung primär aufgerufenen Gesetzgeber fällt es folglich immer schwerer, die Grenze zwischen den tangierten Rechtssphären abstrakt-generell sachgerecht festzulegen.

### **III. Zwei Konfliktlösungsmodelle**

#### **1. Abwägung**

Der Gesetzgeber geht daher zunehmend dazu über, die Lösung der oben skizzierten Verteilungskonflikte auf die Verwaltung zu verlagern. Dies geschieht insbesondere im Wege der Übertragung von Planungsaufgaben<sup>7</sup>, der

---

1991, S. 128 (134); D. Lorenz, Wissenschaft darf nicht alles! Zur Bedeutung der Rechte anderer als Grenze grundrechtlicher Gewährleistung, in: FS Lerche, 1993, S. 267 (275 ff.); A. Scherzberg, Freedom of Information - deutsch gewendet: Das neue Umweltinformationsgesetz, DVBl. 1994, S. 733 (742 f.), R. Schmidt, Umweltrechtsschutz durch Grundrechtsdogmatik, in: FS Zacher, 1998, S. 937 (956 f.).

6 Vgl. dazu nur N. Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993, S. 165 ff. m.w.N.

7 Vgl. statt vieler W. Hoppe/M. Beckmann/E. Kauch, Umweltrecht, 2. Aufl. 2000, § 7, Rdnr. 7 ff. m.w.N.

Einräumung von Ermessensspielräumen und der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe<sup>8</sup>. Ungeachtet bestehender (eher gradueller) Unterschiede zwischen dem Planungs-, Rechtsfolge- und Beurteilungsermessen<sup>9</sup> hat die Verwaltung in all diesen Fällen eine Abwägungsentscheidung zu treffen, bei der alle Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind<sup>10</sup>. Die Abwägung gerät damit zur „zentralen Kategorie des ökologischen Rechts“<sup>11</sup>. Auf den ersten Blick scheint man dem prekären Dualismus aus Abwehr und Duldung auf diese Weise ein Stück weit zu entkommen. Sieht man nämlich von allen gebotenen Differenzierungen und unterschiedlichen Theoriekonzepten<sup>12</sup> ab, so ist jeder Abwägungsentscheidung eigen, daß sie versucht, den Widerstreit gegenläufiger Rechtspositionen gerade nicht im Sinne eines „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ aufzulösen, sondern durch „Harmonisierung“ (U. Scheuner) aller abwägungsrelevanten Faktoren im Sinne einer Bewertung und Saldierung von Vor- und Nachteilen<sup>13</sup>. Abwägung soll insofern im Einzelfall einen Kompromiß<sup>14</sup> ermöglichen, bei dem es „keine Verlierer“ gibt<sup>15</sup>. Jedoch darf die Ubiquität des

---

8 Vgl. auch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), (FN 3) S. 461.

9 Instruktiv dazu J. Dreier, Die normative Steuerung der planerischen Abwägung, 1995, S. 51-54. Vgl. ferner R. Bartlsperger, Das Abwägungsgebot in der Verwaltung als objektives und individualrechtliches Erfordernis konkreter Verhältnismäßigkeit, in: Erbguth u.a. (Hrsg.), Abwägung im Recht, 1996, S. 79 ff.

10 Deutlich statt vieler J. Dreier, (FN 9), S. 43 m.w.N., der im übrigen zutreffend darauf hinweist, daß auch bei der Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs eine Abwägung erfolgt, die jedoch in der Regel voll gerichtlich überprüfbar ist. Speziell zur Möglichkeit „abwägender Gewichtung“ bei unbestimmten Rechtsbegriffen im Umweltrecht M. Klopfer, Umweltrecht, 2. Aufl. 1999, § 4 Rdnr. 54.

11 So R. Steinberg, Der ökologische Verfassungsstaat, 1998, S. 149.

12 Vgl. etwa K. Larenz, Methodische Aspekte der „Güterabwägung“, in: FS Klingmüller, 1974, S. 235 ff.; H. Hubmann, Die Methode der Abwägung, in: ders., Wertung und Abwägung im Recht, 1977, S. 145 ff.; R. Rubel, Planungsermessen, 1982, S. 92 ff.; R. Alexy, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 71 ff.; W. Enderlein, Abwägung in Recht und Moral, 1992, S. 143 ff. und S. 281 ff.; J. Dreier (FN 9), S. 55-94; J. Sieckmann, Zur Begründung von Abwägungsurteilen, Rechtstheorie Bd. 26 (1995), S. 45 ff.; N. Jansen, Die Abwägung von Grundrechten, Der Staat Bd. 36 (1997), S. 27 ff.

13 F. Ossenbühl, Abwägung im Verfassungsrecht, in: Erbguth u.a. (Hrsg.), Abwägung im Recht, 1996, S. 25 (33).

14 So M. Klopfer (FN 10) § 4 Rdnr. 53. Vgl. auch krit. W. Leisner, Der Abwägungsstaat, 1995, S. 235-242.

15 So statt vieler K. F. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 1995, S. 276.

Abwägungsmodus<sup>16</sup> nicht darüber hinwegtäuschen, daß am Ende der Abwägung eine oder mehrere Seite(n) regelmäßig „Einbußen“ hinzunehmen haben. Gerade die planerische Abwägung zeichnet sich dadurch aus, daß dem Planungsziel widerstreitende Interessen bis zu einem gewissen Grad überwunden werden können<sup>17</sup>. Der angestrebte Ausgleich bleibt damit zu einem guten Teil *virtuell*. Die Harmonisierung der widerstreitenden Interessen spiegelt sich bei Licht betrachtet nicht so sehr im Ergebnis wider als in der *Art und Weise* wie man dort hingelangt. An die Stelle des Normbefehls des Gesetzgebers tritt die konkretisierende und nur noch schwach determinierte Entscheidung des einzelnen Rechtsanwenders, dem es selbst obliegt, in einem Konflikt verschiedener Rechtspositionen einer Position den *Vorrang* einzuräumen<sup>18</sup>. Es sind die trotz erheblicher methodischer Verfeinerung<sup>19</sup>, Kosten-Nutzen-Analysen<sup>20</sup> und prozeduraler Sicherungen<sup>21</sup> verbleibenden Unsicherheiten des insofern notwendigen *interpersonalen Nutzenvergleichs* und die damit einhergehenden Wertungsspielräume und „Unwägbarkeiten“, auf denen das Mißtrauen beruht, das der Abwägung nach wie vor

---

16 H.-J. Koch, Die normtheoretische Basis der Abwägung, in: Erbguth u.a. (FN 13) S.9 (10): „ubiquitären Entscheidungsmodus“

17 Vgl. zusammenfassend R. Steinberg, Fachplanung, 2. Aufl. 1993, § 4, RN 1 ff.; W. Hoppe, in: ders./Grotefels, Öffentliches Baurecht, 1995, § 7, RN 81 ff. Vgl. auch E. Gassner, Die Überwindungslast bei der Abwägung öffentlicher Interessen durch die Verwaltung, DVBl. 1984, S.703 ff.

18 Deutlich etwa statt vieler K. Larenz, Methodenlehre, S. 404 f.; K. Stern, Staatsrecht, Bd. III/2, S. 818 f.

19 Ausführlich zur planerischen Abwägung statt vieler W. Hoppe, in: ders./Grotefels (FN 17), § 7. Neuere Entwicklungen bei W. Vallendar, Das Abwägungsgebot – ein alter Hut mit neuen Federn, UPR 1999, S. 121 ff.

20 Vgl. dazu etwa N. Jansen, Die Struktur rationaler Abwägungen, ARSP Beiheft 66 (1997), S. 152, 153-158 m.w.N.

21 Vgl. R. Steinberg (FN 11), S. 147-152 m.w.N. Gerade diese prozeduralen Sicherungen werden aber im Rahmen der sog. Beschleunigungsgesetzgebung gerade wieder abgebaut, vgl. krit. dazu B. Holznagel, Verfahrensbezogene Aufgabenkritik und Änderungen von Verfahrensstandards als Reaktionen auf die staatliche Finanzkrise, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Effizienz als Herausforderung an das Verwaltungsrecht, 1998, S. 205, 227 f.; A. Voßkuhle, Der Wandel des Verwaltungs- und des Verwaltungsprozeßrechts in der Informationsgesellschaft, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Verwaltungsrecht (in) in Informationsgesellschaft, 2000, S. 349 (398 ff.).

entgegengebracht wird, und die die Akzeptanz von Abwägungsentscheidungen beschränken<sup>22</sup>.

## 2. Kompensation

Eine andere Möglichkeit, Nutzungskonflikte zu lösen, bietet insofern das regulative Konzept der Kompensation, das zunehmend Bedeutung erlangt. Danach darf von einem *isoliert betrachtet* gerechtfertigten und notwendigen Verbot bestimmter Freiheitsbetätigungen abgesehen werden, wenn die dadurch verursachten nachteiligen Auswirkungen anderweitig angemessen kompensiert werden. Während sich auf diese Weise der individuelle Handlungsspielraum des Einzelnen deutlich erweitert, weil er nach eigenen ökonomischen oder sonstigen Präferenzen entscheiden kann, ob es für ihn günstiger ist, die beabsichtigten Beeinträchtigungen zu vermeiden oder nicht und statt dessen eine entsprechende Kompensation zu leisten, bleiben die kollidierenden Interessen Dritter oder der Allgemeinheit auch dort gewahrt, wo *an sich* unzumutbare Belastungen hingenommen werden müßten, weil und soweit ein adäquater Ausgleich erfolgt. Der eingangs beschriebene Dualismus aus (schlichter) Duldung und Abwehr erfährt auf diese Weise eine erhebliche Relativierung. Gleichzeitig braucht auf eine Steuerung durch den Gesetzgeber nicht verzichtet zu werden, da dieser es in der Hand hat, die Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Kompensation normativ vorzuklären und die damit verbundenen Optionen im einzelnen näher auszugestalten.

Im deutschen Umweltrecht finden sich Kompensationslösungen mittlerweile in ganz verschiedenen Bereichen und in verschiedenen Varianten. Zu nennen sind hier etwa technisch-reale Neutralisierungsmaßnahmen (vgl. z.B. § 74 Abs.

---

22 Das gilt vor allem für das Verfassungsrecht, vgl. nur: B. Schlink, Abwägung im Verfassungsrecht, 1976, etwa S.45 ff., 124 ff.; F. Müller, Juristische Methodik, 6. Auf. 1995, S.62 ff, 67 f.; E.-W. Böckenförde, Zur Lage der Grundrechtsdogmatik nach 40 Jahren Grundgesetz, 1990, S.52 ff.; W. Leisner (FN 14), passim. Zu den unterschiedlichen Formen der Abwägungsskepsis präzise W. Enderlein (FN 12), S.111 ff. Im Verwaltungsrecht sind die mit der Abwägung verbundenen originären Entscheidungskompetenzen des Rechtsanwenders dagegen weitgehend akzeptiert.

2 VwVfG, §§ 8 ff., 20c Abs. 2 BNatSchG, §§ 6, 4 Abs. 2 Nr. 2a, 8 Abs. 3, 18 WHG), Saldierungslösungen (vgl. z.B. §§ 7 Abs. 3, 17 Abs. 3a, 48 Nr. 4, 67a Abs. 2 BImSchG) sowie die Erhebung von Kompensationsabgaben (z.B. § 11 Abs. 3, 5 NatSchG BW, § 9 Abs. 4 LWaldG BW)<sup>23</sup>.

Der Rationalitätsgehalt des Kompensationsmodells ist wesentlich höher als der des Abwägungsmodells. Statt zwei oder mehrere Rechtssphären und die dahinterstehenden Normaussagen im Konfliktfall zu gewichten und einander angemessen zuzuordnen, geht es bei der Kompensation um die *tatsächliche Behebung* eines isoliert betrachtet als *defizitär* erkannten *Zustands*, der zugleich *maßstabgebend* ist für Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsleistung. Eine Vorrangentscheidung, basierend auf einem interpersonalen Nutzenvergleich, braucht hier gerade nicht getroffen zu werden. Freilich bleiben auch bei der Kompensation mitunter erhebliche Wertungsspielräume im Hinblick auf die Beurteilung des Äquivalenzverhältnisses zwischen Vorteil und Nachteil erhalten. Diese sind aber qualitativ völlig anders gelagert. Während das Produkt der Abwägung ausschließlich auf einen *eigenen Erkenntnisakt* des Rechtsanwenders zurückgeht, liegen der Kompensation zumindest theoretisch *feste Parameter* („Soll“-Zustand = „Ist“-Zustand + Kompensationsleistung) zugrunde, die eine stark *formalisierte Grundstruktur* erkennen lassen. Der daraus resultierende Vorteil an Rationalität und Ergebnissicherheit verliert sich erst in dem Moment, in dem der Sollzustand nicht mehr maßstabgebend für den erforderlichen Ausgleich sein kann, weil es an entsprechend sinnvollen und operationalisierbaren Bewertungsfaktoren fehlt, etwa bei der Kompensation des Verlustes von Naturschönheit<sup>24</sup>.

---

23 Zu unterschiedlichen Ausprägungen des Kompensationsgedankens im Umwelt- und Planungsrecht vgl. eingehend A. Voßkuhle (FN 4), S. 103-317, der fünf Grundmodelle herausarbeitet: Neutralisierungsmodell, Saldierungsmodell, Konzeptwechselmodell, Abgabenmodell, Entschädigungsmodell.

24 Zu den verschiedenen Bewertungsverfahren und -methoden im Naturschutzrecht vgl. etwa den Überblick bei B. Bender/R. Sparwasser/R. Engel, Umweltrecht 4. Aufl. 2000, Kap. 5, Rdnr. 168 ff. m.w.N., sowie A. Voßkuhle (FN 4), S. 394-406.

#### **IV. Die Gefahr des Regelungssynkretismus aus Abwägung und Kompensation**

Die dargelegten Vorzüge des Konfliktlösungsmodus der Kompensation machen die Abwägung natürlich keineswegs überflüssig. Zum einen besteht schon faktisch nicht die Möglichkeit, alle Umweltbeeinträchtigungen zu kompensieren (Beispiel: zulässige Luftverschmutzungen), zum anderen setzt Kompensation häufig eine Abwägungsentscheidung über die Wahrung von Integritätsinteressen voraus, etwa bei der Beeinträchtigung von Eigentum und Freiheit<sup>25</sup>. Des weiteren lassen sich Abwägung und Kompensation durchaus sinnvoll im Sinne eines Stufenmodells kombinieren. So erfolgt etwa bei der Planfeststellung auf der ersten Stufe ein Ausgleich der gegenläufigen Belange durch Abwägung, während unzumutbare Beeinträchtigungen auf einer zweiten Stufe durch kompensatorische Schutzanordnungen oder Entschädigungszahlungen ausgeglichen werden können<sup>26</sup>.

Dringend zu warnen ist jedoch vor einem Regelungssynkretismus unter der Dominanz des Abwägungsparadigmas. Jenseits ihrer systemischen Nachteile verlieren die dargelegten Konfliktlösungsmodi nämlich zusätzlich stark an Rationalität, wenn nicht genügend auf Modellkonsistenz geachtet wird. Verdeutlichen läßt sich dieser Umstand anschaulich am Beispiel naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen. Nach der früheren Rechtslage waren unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich eines Bebauungsplans innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Ein Eingriff galt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückblieb und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet war (§ 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG). Konnte ein Eingriff tatsächlich nicht ausgeglichen werden, mußte eine Abwägung erfolgen, bei der zu

---

<sup>25</sup> Vgl. A. Voßkuhle (FN 4), S. 281-291.

entscheiden war, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Nur in diesem Fall war der Eingriff zulässig. Da in bestimmten Fällen in der Vergangenheit die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen jedoch auf Schwierigkeiten stieß oder jedenfalls als Hemmnis empfunden wurde, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Baurechtsnovelle 1998 das bestehende Junktim zwischen Eingriff und Ausgleich endgültig aufgegeben und die naturschutzrechtliche Kompensationspflicht zu einem reinen Abwägungsbelang erklärt, der wie jeder andere Belang in der Abwägung überwunden werden kann (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)<sup>27</sup>. Ob und in welchem Umfang für Eingriffe in die Natur Kompensation geleistet werden muß, ist damit in das Planungsermessen der Gemeinde gestellt. Dabei wurde übersehen, daß der Abwägung und der Kompensation völlig unterschiedliche Konfliktlösungsmodi zugrunde liegen. Verschmilzt man wie hier beide Vorgehensweisen, verliert der Kompensationsgedanke seine klare verantwortungszuweisenden und rationalitätsfördernden Konturen im dezisionistischen Geflecht planungsimmanenter Vorrangentscheidungen. Wer von allem etwas haben will, bekommt mitunter insgesamt weniger!

---

26 Vgl. A. Voßkuhle (FN 4), S. 105-132.

27 Vgl. nur H. Lüers, Bauleitplanung und Naturschutz, UPR 1996, S. 401 (405); M. Uechtritz, Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Klarstellungen, NVWZ 1997, S. 1182 (1185); R. Stich, Rechtsprobleme der Umsetzung der Forderung des Umweltschutzes nach § 1a BauGB 1998 in der städtebaulichen Planung und deren Vollzug, UPR 1998, S. 121 (124 ff.); B. Bender/R. Sparwasser/R. Engel (FN24), Kap. 5, Rdnr. 151 ff. U. Battis/M. Krautzberger/R.-P. Lühr, BauGB, 7. Aufl. 1999, § 1a, Rdnr. 29 m.w.N.